



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An die

1. staatlichen Schulen
2. Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 4005 – 6. 126 606

München 06.12.2007

**Reisekostenvergütung für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen
Schulen;
hier: Konsequenzen aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsge-
richtshofs (BayVGH) vom 02. August 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im rechtskräftigen Urteil vom 02.08.2007 hat sich der BayVGH mit der Frage der Zulässigkeit des Verzichts von Lehrkräften auf Reisekostenvergütung nach Art. 3 Abs. 6 des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG) befasst und im konkreten Fall einer Schülerfahrt zu Projekttagen die Unwirksamkeit des teilweisen Verzichts der Lehrkraft auf die Reisekostenvergütung festgestellt. Stelle die Durchführung von Klassen- und Schulfahrten die Fortführung des Unterrichts in anderer Form dar und komme diesen eine zentrale Bedeutung bei der Verwirklichung der staatlichen Bildungsziele zu, so gebiete es die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die Reisekosten der Lehrkräfte nach Maßgabe des BayRKG zu vergüten. Deshalb dürfe von den Lehrkräften insoweit weder eine Verzichtserklärung verlangt werden, noch könne sich der Dienstherr auf einen erklärten Verzicht berufen. Der BayVGH hat in den Entscheidungsgründen weiter ausgeführt, dass die

„Praxis der generellen und üblichen Verzichtserklärungen bezüglich der tatsächlichen Auslagen für eine Schulfahrt“ die Fürsorgepflicht verletze.

Der Verzicht auf Reisekostenvergütung, der bei Dienstreisen aus Anlass von Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen, auswärtigen Schulsportfesten sowie Schulschulskikursen und Schullandheimaufenthalten bisher praktiziert wurde, kann nach diesem Urteil nicht mehr fortgeführt werden. Es ist daher notwendig, insoweit das Verfahren der Reisekostenvergütung zu ändern und den Lehrkräften die Vergütungssätze zu gewähren, die ihnen nach dem BayRKG sowie den Nrn. 3.3.2 und 3.3.3 der KMBek betreffend Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern vom 3. August 1998 (KWMBI I S. 421), zuletzt geändert durch KMBek vom 17. Juni 2003 (KWMBI I S. 260), zustehen.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Bayerischen Staatsregierung und des Bayerischen Landtags werden im Nachtragshaushalt 2008 die maßgeblichen Haushaltsansätze so erhöht, dass sie aller Voraussicht nach ausreichen, um Dienstreisen staatlicher Lehrkräfte und Förderlehrer im Schuljahr 2007/2008 aus Anlass von Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen, auswärtigen Schulsportfesten sowie Schulschulskikursen und Schullandheimaufenthalten ohne Verzichtserklärungen mit Reisekosten abgelden zu können. Vorausgesetzt wird dabei allerdings, dass die Schulen die Entscheidung des BayVGH vom 02. August 2007 nicht zum Anlass nehmen, im laufenden Schuljahr ihre „Reiseaktivitäten“ auszuweiten, sondern sich im Rahmen des pädagogisch Notwendigen halten. Dann steht auch dem Abschluss von Verträgen beispielsweise mit Busunternehmen oder Beherbergungsbetrieben zur Vorbereitung von Klassenfahrten oder Schulschulskikursen nichts im Wege.

Wir bitten um Verständnis für die späte Unterrichtung. Sie hat ihren Grund in den erst kürzlich abgeschlossenen Verhandlungen mit dem Staatsministerium der Finanzen zum Nachtragshaushalt 2008. Nähere Informationen

der Schulen und Schulämter sind gleichwohl erst nach Beschlussfassung des Bayerischen Landtags über den Nachtragshaushalt 2008 im Frühjahr 2008 möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erhard

Ministerialdirektor